

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 15 (1932)
Heft: 17

Artikel: [s.n.]
Autor: Feuerbach, L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-408243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. und 15. jeden Monats

Sekretariat der F. V. S.
Bern, Gutenbergstr. 13
 Telephonanruf 28.663
 Postcheckkonto VIII. 15299

Ohne den Wunsch, nicht zu sterben, wäre nie einem Sterblichen die Unsterblichkeit in den Sinn gekommen.

L. Feuerbach.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.—
 (Mitglieder Fr. 5.—)
 Inserate 1-3 mal: $1/32$ 4.50, $1/16$ 8,-
 $1/8$ 14.-, $1/4$ 26.- Darüber und
 grössere Aufträge weit. Rabatt

Mitteilung des Hauptvorstandes.

Mit Vergnügen teilen wir unsren Mitgliedern und Lesern mit, dass anlässlich der am 14. August stattgefundenen Präsidentenkonferenz die Stelle eines Sekretärs der F. V. S. neu besetzt wurde. Das Sekretariat hat seinen Sitz in Bern, Gutenbergstr. 13, I. Stock, und steht unter der Führung unsres neu gewählten Sekretärs, Herrn RICHARD STAIGER. Alle Zuschriften an das Sekretariat und an die Redaktion des «Freidenker» sind künftig zu adressieren: *Gutenbergstr. 13, Bern*. Mit der nächsten Nummer geht die Redaktion des «Freidenker» an Herrn Richard Staiger über.

Der Hauptvorstand nimmt die Gelegenheit wahr, unserm hochverdienten Gesinnungsfreund *Ernst Brauchlin* in Zürich den herzlichsten Dank auszusprechen für seine Arbeit in der Redaktion. Durch sein hilfreiches Eingreifen hat Freund Brauchlin bewiesen, dass alle persönlichen Wünsche hinter dem Ideal zurückstehen mussten. Wir sehen ihn angern scheiden von der Redaktion, doch hoffen wir freudig, dass er dem «Freidenker», wie auch der Gesamtvereinigung weiterhin seine Mitarbeit zuteil werden lasse.

Freigeistige Vereinigung der Schweiz,
 Der Präsident: W. Schiess.

NB. Bericht über die Präsidentenkonferenz in Olten, vom 14. August erscheint in der nächsten Nummer.

Zur Frage des Ethikunterrichtes.

Was die zehn Gebote betrifft, so sind dieselben — soweit sie nicht ausschliesslich religiöse Bedeutung haben — wohl nur als sehr dürftige Vorschriften über unsere Pflichten gegen unsere Nebenmenschen zu betrachten. (Sehr befreindlich muss es übrigens auf das Kind wirken, wenn die Frau — also die Mutter des Kindes — als «Eigentum» des väterlichen Besitzes angeführt wird.) Das Verbot des Ehebruches — für kleinere Kinder völlig unverständlich — bringt ebenfalls nur einen kleinen Teil der geschlechtlichen Moral zum Ausdruck.

Weiter erfahren wir aus der Bibel, dass Gott ein von anderen Stämmen bewohntes Land seinem auserwählten Volk Israel schenkt und die blutige Ausrottung der bisherigen Bewohner gebietet. Ebenso finden wir Handlungsweisen, die nach unseren sittlichen Begriffen im höchsten Grade verwerflich sind, im Leben der Gott wohlgefälligen Männer des alten Testaments in grosser Zahl.

In ganz entgegengesetztem Sinne erfährt sodann das sittliche Bewusstsein des Kindes eine Erschütterung, wenn es zum Neuen Testament übergeht. Dort wird zum schonungslosen Kampfe gegen die eigene Natur aufgefordert. Jesus verlangt, man soll auch dem frevelhaftesten Eingriff nicht nur keinen Widerstand entgegensetzen, sondern sogar Vorschub leisten.

Wenn Jesus den reichen Jüngling auffordert, all seine Habe zu verkaufen und das Geld den Armen zu geben, so klingt dies sehr christlich, aber das gesunde, natürliche Gefühl sagt be-

reits dem Kinde, dass diese Forderung mit unserer ganzen Gesellschaftsordnung im Widerspruch steht und auch nirgends und von niemandem — am allerwenigsten von der Kirche — befolgt wird. Auch ist nicht die geringste Bürgschaft vorhanden, dass der beschenkte Arme das Geld nutzbringend anwendet; im Gegenteil, das mühelos erworbene Gut kann ihn zur Vergeudung veranlassen und auf diese Weise moralisch schwer schädigen. Auf solcher Basis können keine allgemein gültigen sittlichen Grundsätze aufgebaut werden.

Selbst der Apostel Paulus, dem wir manche treffliche ethische Vorschrift verdanken, sagt (Gal. 6:2): «Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen». Auch er findet also in einer Vorschrift, welche nicht zu einer gerechten Verteilung, sondern zu einem Umtausch der Lasten des Lebens führen würde, den Inbegriff der christlichen Sittenlehre. Diese vermag daher nur eine ganz weltfremde Moral zu begründen.

Auch das Gebot, nicht für den andern Morgen zu sorgen (Matth. 6), mag für die Lilien auf dem Felde sehr gut taugen, widerspricht aber der wirtschaftlichen Tätigkeit des Menschen, seinem bürgerlichen Beruf und der staatlichen Gesellschaft. So ist es denn nicht verwunderlich, dass die in Einzelheiten steckenbleibende religiöse Morallehre uns kein Bild von dem Ganzen der sittlichen Lebensführung zu geben vermag und insbesondere den einzelnen Berufen und der eigenartigen Begabung eines jeden Menschen nicht gerecht wird. Es ist viel vom Nächsten die Rede, aber vom Dienst im Rahmen der Gesellschaft weiss die Religion nichts anderes zu sagen, als dass die obrigkeitliche Gewalt unter göttlicher Sanktion steht; sie vermag die sittlichen Pflichten mit den religiösen und ist in einigen Punkten direkt irreleitend.

Die religiöse Sittenlehre ist ferner in bezug auf «die Verbindlichkeit der sittlichen Vorschrift» unzulänglich, denn alle Gebote werden durch den Gehorsam gegen Gott und die göttlichen Strafen begründet. Mit der Erschütterung der religiösen Grundlage fällt auch der darauf beruhende Bau der sittlichen Verpflichtung zusammen. Jeder nachhaltigere Antrieb zum Sittlichen fehlt und das ist eben der Grund, warum unsere Zeit nach einer Begründung der sittlichen Pflicht verlangt, welche von den Wechselfällen der religiösen Ueberzeugung unabhängig ist.

Aber selbst dort, wo religiöse Ueberzeugungen noch wirksam sind, ist der Wert der religiösen Moral sehr zweifelhaft und das ganze sittliche Handeln der Frommen zeigt nur allzu oft den Charakter einer genauen Buchführung mit dem Herrgott. Die Quelle der Sittlichkeit muss im Menschen selbst liegen. Der Umweg über Gott verleitet nur dazu, dass die Gläubigen Gott am besten zu dienen glauben, indem sie Andersgläubige und Ungläubige beschimpfen und verfolgen.

Die natürliche Sittenlehre kennt keine Pflichten gegen eine Gottheit, sondern nur Pflichten gegen die menschliche Gesellschaft, deren Organisation jedem Einzelnen zugute kommen soll. Das ist der Fundamentalsatz der sittlichen Erkenntnis. Es handelt sich nicht nur um unseren Nächsten, sondern um die